

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der DBfK befürwortet und begrüßt große Teile der im „Gesetzentwurf zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen“ aufgeführten Inhalte. Pflegebedürftige, deren An- und Zugehörige sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen erhalten hierdurch Planungs- und Regelungssicherheit. Insbesondere die erneute Verlängerung der Fristen für die Erhebung und Übermittlung von Qualitätsdaten durch die vollstationären Pflegeeinrichtungen begrüßen wir ausdrücklich.

Wir bitten aber nachfolgende Hinweise und Änderungshinweise zu berücksichtigen:

Artikel 3 § 20i Nr. 1a)

Der DBfK begrüßt im Falle einer notwendigen Priorisierung die Ausweitung des Anspruchs auf Schutzimpfungen für Versicherte, die in kritischen Infrastrukturen Schlüsselstellungen besetzen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Schutzimpfungen nur mit ausreichend vorhandenem und qualifiziertem Personal auch für größere Bevölkerungsgruppen in zügiger Folge durchgeführt werden können. Daher bedarf es aus Sicht des DBfK eine Klarstellung, welche Berufszweige zu kritischen Infrastrukturen gehören und welche Stellen dabei als Schlüsselpositionen gelten, um das momentan vorhandene qualifizierte Impfpersonal in der Bewältigung bei den noch immer begrenzten Impfkapazitäten zu unterstützen.

Artikel 4 § 40 Nr. 1

Wir bedauern an dieser Stelle ausdrücklich, dass die Anhebung der Aufwendungen der Pflegekasse für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel von 40 auf 60 Euro monatlich nicht in den Gesetzentwurf übernommen wurde. Wir erachten dies als zwingend notwendig um auch zukünftig den hygienischen Maßstäben zum Schutz vor einer

Erkrankung mit Covid 19 vor allem in der vulnerablen Gruppe der Pflegebedürftigen gerecht zu werden. Denn auch Impfungen schützen nicht vollständig, sodass entsprechende Schutzmaßnahmen bei der pflegerischen Versorgung auch über das Ende der pandemischen Lage hinaus Bestand haben werden.

Darüber hinaus steigen auch die Preise für die Pflegehilfsmittel kontinuierlich, sodass der DBfK auch hier Bedarf sieht, die Aufwendungen auf Dauer anzupassen.

Artikel 4 § 114 Nr. 1 a) b) (S. 8 - 9)

Der DBfK hat mehrfach eine Aussetzung der Qualitätsprüfungen in Pandemiezeiten gefordert und begrüßt nunmehr, dass Prüfungen nur unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage durchgeführt werden sollen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene unbedingt zu beteiligen sind, wenn das Nähere zur Durchführbarkeit von Prüfungen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen Prüfaufträge angesichts der aktuellen Infektionslage angemessen sind und welche spezifischen Vorgaben, insbesondere zur Hygiene, zu beachten sind, erarbeitet werden.

Die Einrichtungen haben sich in den vergangenen Monaten umfassend mit dem Infektionsgeschehen aufgrund der Corona-Pandemie in ihren Pflegeeinrichtungen auseinandergesetzt. Die Pflegenden vor Ort wissen daher um die Notwendigkeit und Gestaltungsmöglichkeiten der Hygienemaßnahmen und verfügen über entsprechende Kenntnisse, die sie in der praktischen Arbeit in den letzten Monaten erworben haben. Es ist für uns daher unerlässlich, dass die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene in die Erarbeitung und in den Beschluss einbezogen werden sollen.

Änderungsvorschlag

Wir schlagen vor § 114 Abs. 2a Satz 2 SGB XI wie folgt zu fassen: Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt im Benehmen mit dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V., *den Vereinigungen der Trägern der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene* sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich das Nähere zur Durchführbarkeit von Prüfungen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen Prüfaufträge angesichts der aktuellen Infektionslage angemessen sind und welche spezifischen Vorgaben, insbesondere zur Hygiene, zu beachten sind.

Artikel 4 § 114c Nr. 3 a) aa) bb) (S. 9)

Der DBfK regt an, die Phase des Aussetzens der Datenerhebung und -übermittlung zu nutzen, um Unstimmigkeiten zu bearbeiten, die während der bisherigen Erprobungsphase aufgetreten sind und das aus unserer Sicht sinnvolle Verfahren somit zu optimieren. Es zeigen sich in der täglichen Praxis Inplausibilitäten, die aus Sicht des DBfK Auswirkungen auf die Qualitätsdarstellung einer Einrichtung haben können. So werden beispielsweise die Aspekte „selbstständig Essen und Trinken“ und „Unselbstständigkeit bei der Körperpflege“ miteinander verknüpft. In der pflegfachlichen Praxis hat dies zur Folge, dass es als nicht plausibel gilt, wenn BewohnerInnen sich Nahrung selbstständig mundgerecht zubereiten können und sich Getränke eingießen können, sich aber nicht selbstständig oder überwiegend unselbstständig den Oberkörper, Kopf oder Intimbereich waschen können. Dieser Zusammenhang ist jedoch ein durchaus häufig auftretendes Phänomen in der Realität der Einrichtungen, bspw. wenn es sich um adipöse PatientInnen handelt, die nicht alle ihre Körperstellen erreichen. Oder aber bei PatientInnen mit Standunsicherheiten, welche im Rahmen der Intimpflege durch eine Pflegeperson gestützt werden müssen.

Änderungsvorschlag:

Der DBfK spricht sich dafür aus, dass das Thema Inplausibilitäten in der verlängerten Erprobungsphase vor Beginn der Veröffentlichung der Ergebnisse, z.B. mittels einer wissenschaftlichen Expertise der Indikatoren aufgelöst wird.

Artikel 4 § 114c Nr. 3 (S.9)

Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass für uns nicht nachvollziehbar ist, warum der Auftrag zur wissenschaftlichen Evaluation der Bewertungssystematik, allein durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen in Auftrag gegeben werden soll. Im Qualitätsausschuss Pflege nach § 113 SGB XI wurde die Qualitätsdarstellungsvereinbarung gemeinsam erarbeitet und beschlossen. Darüber hinaus sind die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene mit den entsprechenden Kenntnissen ausgestattet wie die Bewertungssystematik auf Sicht der Leistungserbringer eingeschätzt wird. Von daher regen wir an, dass der Qualitätsausschuss Pflege die wissenschaftliche Evaluation der Bewertungssystematik beauftragt.

Änderungsvorschlag

„Für die Berichterstattung zum 31. März 2023 beauftragt *der Qualitätsausschuss Pflege nach § 113b SGB XI* eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung oder einen unabhängigen Sachverständigen mit der Evaluation der in den Qualitätsdarstellungsvereinbarungen festgelegten Bewertungssystematik für die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.“

Artikel 4 § 150 Nr. 6 a) - c) (S. 9 - 10)

Als höchst alarmierend sieht der DBfK die Einschränkung, Mindereinnahmen nur dann geltend machen zu können, wenn diese aufgrund einer behördlichen Anordnung oder einer Landesverordnung entstanden sind. Es ist zu befürchten, dass viele Leistungserbringer mit der hier geschaffenen Regelung ihre Arbeit einstellen müssen. Wie bereits in der ersten Welle und zu Beginn der zweiten Welle haben alle ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen und Anbieter für Entlastungsleistungen coronabedingt Absagen von PatientInnen/KundInnen erhalten. Gründe hierfür sind u. a. Angst vor Infektionen seitens der PatientInnen/KundInnen oder aber An-/Zugehörige, die aufgrund von Kurzarbeit /Arbeitslosigkeit die Pflege selbst übernommen haben und immer noch übernehmen. Pflegeeinrichtungen können nicht ad hoc - wie in der Begründung aufgeführt - ihre Kostenstrukturen anpassen. Die Fixkosten wie Miete, Personalkosten und Unterhaltskosten laufen weiter, auch wenn weniger PatientInnen/KundInnen Pflege-/Betreuungsleistungen abrufen.

Insbesondere Anbieter von Entlastungsangeboten, die häufig Ein-Personen-Betriebe sind, können nicht - wie in der Begründung dargestellt - mit Kosteneinsparungen oder Vergütungsverhandlungen reagieren. Darüber hinaus werden Vergütungsverhandlungen über Monate geführt, wenn sie denn überhaupt begonnen werden, was die Gefahr von Insolvenzen erhöht.

Auch die Vorgaben in den Landesverordnungen sind nicht immer eindeutig. Wenn Tagespflegen die Anzahl der Gäste aus Hygienegründen reduzieren, ist dazu nicht immer eine Feststellung des Gesundheitsamtes von Nöten. Hierzu reicht bspw. eine Umsetzung der Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln, welche voraussichtlich auch nach dem Ende der pandemischen Lage geboten sein wird. Es ist zu befürchten, dass in diesen Fällen, Mindereinnahmen von den Pflegekassen häufig nicht anerkannt werden.

Der DBfK sieht die Pläne des Gesetzgebers, die Erstattung von Mindereinnahmen auf die Folgen einer Umsetzung behördlicher Maßnahmen sowie von landesrechtlichen

Regelungen zur Verhinderung und Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu beschränken als massive Gefahr für den Erhalt der Versorgungsstrukturen in der ambulanten und teil-stationären Pflege. Aus Sicht des DBfK kann muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Träger dieser Einrichtungen ihre Kosten, die im Pflegebereich vor allem Personalkosten sind, erstattet bekommen, um zu vermeiden, dass unter Umständen trotz grundsätzlich hohen Bedarfes und hoher Personalnot Pflegefachpersonen wegen einer Insolvenz entlassen werden müssen. Nur so kann gewährleistet werden, dass nach der Pandemie das erforderliche Angebot an Versorgung besteht.

Die Regelungen können aus unserer Sicht die pflegerische Versorgungsstruktur nachhaltig schädigen. Wenn die Pandemie überwunden ist und An-/ Zugehörige ihrer Arbeit wieder im gewohnten Umfang nachgehen können, würde das entstandene reduzierte Unterstützungsangebot zwangsläufig zu Versorgungsengpässen führen mit erheblichen Folgen für die Familien und damit mittelbar für die Wirtschaft.

Wir sehen es dringend geboten, dass bei der Regelung der Rückerstattung plausible und faire Lösungen zu gewährleisten sind. Es ist sicherzustellen – sofern unseren Forderungen nicht entsprochen wird – dass im nachgelagerten Verfahren die neu formulierten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Mindereinnahmen ausschließlich für den Zeitraum ab März 2021 Anwendung finden dürfen.

Änderungsvorschlag:

Der DBfK regt an die Streichung der Wörter in Absatz 2 Satz 1 ist rückgängig zu machen. Der nach Absatz 2 eingefügte Absatz 2a ist zu streichen. Die in Absatz 5a vorgenommenen Änderungen sind rückgängig zu machen und der in Absatz 5a nach Satz 1 eingefügte Satz ist zu streichen.

Berlin, 18.02.2021

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) - Bundesverband e. V.
Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | Telefon: +49 (0)30-2191570 | E-Mail: dbfk@dbfk.de | www.dbfk.de